

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen

Naturschutzhelfer

des Landkreises Spree-Neiße

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Naturschutzhelfer bei der Unteren Naturschutzbehörde
des Landkreises Spree-Neiße
vom 29.03.2012

Der Landkreis Spree-Neiße erlässt auf Grund des § 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 61 Abs. 1 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) vom 26.05.2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 350) in der derzeit gültigen Fassung die folgende vom Kreistag des Landkreises in seiner Sitzung vom 21.03.2012 beschlossene Satzung.

§ 1

**Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Naturschutzhelfer der Unteren
Naturschutzbehörde**

- (1) Die gemäß § 61 Abs. 1 BbgNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde bestellten ehrenamtlicher Naturschutzhelfer erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Entschädigung.
- (2) Dem einzelnen ehrenamtlichen Naturschutzhelfer kann je ein bzw. mehrere Gebiete als Wirkungsbereich von der Unteren Naturschutzbehörde zugewiesen werden.
- (3) Je nach Größe des Gebietes erhält der ehrenamtliche Naturschutzhelfer eine Entschädigung wie folgt:
 - (a) bis 100 ha 50,00 Euro pro Jahr
 - (b) bis 500 ha 100,00 Euro pro Jahr
 - (c) bis 1.000 ha 150,00 Euro pro Jahr
 - (d) bis 5.000 ha 200,00 Euro pro Jahr
 - (e) über 5.000 ha 250,00 Euro pro Jahr

§ 2

Erstattung der Aufwandsentschädigung

Nach Vorlage der Dokumentationen bei der Unteren Naturschutzbehörde werden gemäß § 85 VwVfG die ehrenamtlichen Naturschutzhelfer entschädigt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 29.03.2012

Harald Altekrüger
Landrat